

Lizenzvertrag

zwischen

Herrn Joachim Lehner
Raisting Str. 4/1
71083 Herrenberg (DE)

(nachfolgend: „Lizenzgeber“)

und

Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.
Geestemünder Straße 23
50735 Köln (DE)

(nachfolgend: „Lizenznehmer“)

Präambel

Der Lizenzgeber ist alleiniger Inhaber des Europäischen Patents Nr. 2 705 909 betreffend „VERFAHREN ZUM ABBAU DES ORGANISCHEN REAKTIONSPOTENZIALS DURCH KONTROLLIERTE ABSAUGUNG VON DEPONIEGAS“ und der deutschen, österreichischen, schweizerischen und niederländischen Teile des Patents. Das Patent wurde am 04. September 2013 angemeldet und das Patent wurde am 08. August 2018 erteilt. Eine Validierung des Patents in anderen Ländern ist bisher nicht erfolgt und nicht geplant.

Das Europäische Patent nimmt die Priorität der deutschen Patentanmeldung DE 10 2012 108 252 in Anspruch, die am 5. September 2012 eingereicht wurde und vor deren Veröffentlichung als zurückgenommen gilt.

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass rechtliche Streitigkeiten, die das Europäische Patent Nr. 2 705 909 betreffen, zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer durch diesen Lizenzvertrag vermieden werden sollen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsschutzrecht ist das Europäische Patent Nr. 2 705 909 betreffend „VERFAHREN ZUM ABBAU DES ORGANISCHEN REAKTIONSPOTENZIALS DURCH KONTROLLIERTE ABSAUGUNG VON DEPONIEGAS“ und die deutschen, österreichischen, schweizerischen und niederländischen Teile des Patents. Das Patent wurde am 04. September 2013 angemeldet und das Patent wurde am 08. August 2018 erteilt. („Vertragsschutzrecht“).

(2) Vertragsgegenstand ist das Vertragsschutzrecht.

§ 2 Lizenzerteilung

(1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer und allen Mitgliedern des Lizenznehmers das Recht, von der Lehre des Vertragsschutzrechts Gebrauch zu machen („Nutzung“). Dieses Recht umfasst insbesondere alle in §§ 9, 10 PatG genannten Nutzungsarten.

(2) Es handelt sich um eine nicht ausschließliche (einfache) Lizenz, d. h. der Lizenznehmer erwirbt nur ein einfaches Benutzungsrecht am Vertragsgegenstand. Neben dem Lizenznehmer ist der Lizenzgeber weiterhin zur Nutzung des Vertragsgegenstands und zur Vergabe weiterer Lizenzen berechtigt.

(3) Der Lizenznehmer darf die Lizenz ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder ganz noch zum Teil übertragen, noch an Dritte unterlizenzieren.

(4) Scheidet ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugehöriges Mitglied des Lizenznehmers zu einem späteren Zeitpunkt aus, so gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dieses Mitglied fort.

(5) Der Lizenzgeber verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Vertragsschutzrechts auf Dritte, diesen dieselben Rechte und Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie Gegenstand dieses Vertrags sind.

§ 3 Lizenzgebühr

Die Lizenz ist unentgeltlich.

§ 4 Nichtangriffsverpflichtung

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Vertragsschutzrecht weder selbst anzugreifen, noch Dritte bei einem solchen Angriff zu unterstützen.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Pflichten aus Absatz 1 auch seinen Mitgliedern aufzuerlegen.

§ 5 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber wird keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Benutzung der Lizenz nicht in Schutzrechte Dritter eingreift oder Schäden herbeiführt. Außerdem übernimmt der Lizenzgeber keinerlei Gewähr für die Zuverlässigkeit, die Qualität, die wirtschaftliche Verwertbarkeit, die Gebrauchsfähigkeit des Vertragsgegenstandes für den vorausgesetzten oder irgendeinen anderen Zweck.

(2) Eine Haftung des Lizenzgebers für einen späteren Wegfall des Vertragsschutzrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb einer angemessenen Frist dem Lizenzgeber darüber Auskunft zu geben, wer seine Mitglieder sind, inklusive Eintrittsdaten und Austrittsdaten, in dem Fall, dass der Lizenzgeber diese Auskunft wünscht.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit Erlöschen des Vertragsschutzrechts.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer oder einer seiner Mitglieder das Vertragsschutzrecht angreift oder Dritte dabei unterstützt.

§ 9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf den Lizenzvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ist die Patentstreitkammer des Landesgerichtes Düsseldorf.

§ 10 Schriftform

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrags keine Nebenabreden getroffen wurden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.

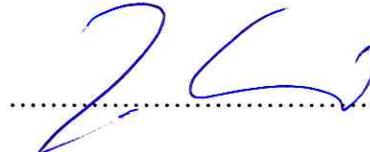
§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame

Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Hanau, 17.4.2019

Ort, Datum


.....
(Joachim Lehner)

Köln, den 23.04.2019

Ort, Datum


.....
(Interessengemeinschaft Deutsche
Deponiebetreiber e.V)